

6 Anlagensicherheit

6.1 Allgemeine Anlagensicherheit

6.1.1 Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft, die Allgemeinheit und die Arbeitnehmer

Mögliche Betriebsstörungen durch Freisetzung oder Reaktion von Betriebsstoffen können im Erweiterungsgebiet entstehen. Lade-, Transport- und Bohrgeräte enthalten erdöhlhaltige Betriebsstoffe. In der Erweiterungsfläche werden ansonsten keine gefährlichen oder brennbaren Stoffe gelagert.

Mögliche Betriebsstörungen bei Sprengarbeiten sind:

1. Sprengstoffreste im Haufwerk - Versager
2. Beseitigung stehengebliebener Wand- und Fußteile
3. Steinflug
4. Einwirkung von elektrischer Energie auf die Zündanlage
5. Aufenthalt unbefugter Personen

6.1.2 Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrendem Schutz gegen Betriebsstörungen

Lade-, Transport- und Bohrgeräte enthalten erdöhlhaltige Betriebsstoffe. Diese werden im Havariefall durch ölbindende Mittel beseitigt und anschließend entsorgt. Zudem werden die Geräte einer regelmäßigen Kontrolle durch eigenes Fachpersonal sowie durch den Hersteller vorgenommen. Am Waschplatz, der sich auf der Bestandsfläche befindet, ist eine entsprechende Arbeitsfläche mit Ölabscheider vorhanden – dies wird hier nur informativ erwähnt. Diese Abscheideanlage wird regelmäßig gewartet und Reststoffe durch Fachbetrieb entsorgt.

An allen Fahrzeugen befinden sich Feuerlöscher, die turnusgemäß geprüft und gewartet werden. Das Personal wird jährlich im Rahmen der Sicherheitsunterweisung geschult und sensibilisiert. Sprengarbeiten werden nur durch Personal mit gültigem Befähigungsschein (staatliche Befähigung) vorgenommen - ggfs. werden Sprengsachverständige im Vorfeld hinzugezogen. Befähigungsscheininhaber müssen an verpflichtenden staatlichen Lehrgängen regelmäßig teilnehmen. Das Spreng- und Zündverfahren wird in Abhängigkeit der Geologie gewählt. Damit wird

das vollständige Umsetzen der Ladesäule weitgehend sichergestellt. Sprengstoffreste im Haufwerk sowie stehengebliebene Wandteile werden so möglichst vermieden.

Zudem wird die Bruchwand vermessen und die Bohrlocher vor der Durchführung der Sprengarbeiten auf freien Durchgang und Neigung geprüft und ggfs. ebenfalls vermessen. Die Gefahr von Steinflug wird so weitgehend minimiert.

Zündmaschine und Zündkreisprüfer werden nur durch Befähigungsscheininhaber bedient und regelmäßig durch Dritte geprüft.

Durch einen Absperrplan wird sichergestellt, dass sich keine unbefugten Dritte im Sprengbereich befinden. Der Sprengbereich selbst wird durch den Befähigungsscheininhaber bzw. dessen Beauftragte festgelegt.

6.2 Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung)

6.2.1 Art und Menge der i.S.d. § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV vorhandenen gefährlichen Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV.

Der Beantragungsgegenstand unterliegt nicht der Störfallverordnung. Die in Anhang I der 12. BImSchV aufgeführten Stoffe befinden sich nicht im Steinbruch oder deutlich unterhalb der angegebenen Mengenschwellen (z.B. 13.3 Gasöle einschließlich Dieselmotorkraftstoffe). Entsprechend werden hierzu keine weiteren Angaben gemacht.

6.2.2 Mengenschwellenwerte nach Anhang I, Spalte 4 im Betriebsbereich gemäß §3 Abs. 5a BImSchG

Angaben hierzu entfallen, da die Schwellenwerte nicht überschritten werden.

6.2.3 Mengenschwellenwerte nach Anhang I, Spalte 5 im Betriebsbereich gemäß §3 Abs. 5a BImSchG

Angaben hierzu entfallen, da die Schwellenwerte nicht überschritten werden. Die Vorlage eines Sicherheitsberichts nach Maßgabe §4b Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. §9 der 12. BImSchV entfällt.

6.2.4 Anlagen gemäß Nrm. 6.2.2 bzw 6.2.3

Eine Beurteilung gemäß §3 Abs. 5b BImSchG entfällt auf Grund der vorgehenden Ausführungen.

6.2.5 Anlagen oder Änderungen gemäß Nrm. 6.2.4

Auf Grund der vorgehenden Ausführungen entfallen Angaben dazu.